

Anhang 5

Vereinbarung betreffend Mindestlöhne gemäss Art. 23 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV)

In Anwendung von Art. 23 GAV Autogewerbe Ostschweiz gelten folgende Mindestlöhne als vereinbart:

Art. 1 Mindestlöhne

1 Die Mindestlöhne betragen für alle Arbeitnehmenden auf der Monatsbasis ohne Einschluss des 13. Monatslohnes:

a.	Automobildiagnostiker/-in FA	nach Diplom	CHF 5'200 / Mt.
		nach 1 Jahr Praxis	CHF 5'400 / Mt.
		nach 2 Jahren Praxis	CHF 5'600 / Mt.
		nach 3 Jahren Praxis	CHF 5'800 / Mt.
		nach 4 Jahren Praxis	CHF 6'000 / Mt.
b.	Automobil-Mechatroniker/-in EFZ (eh. Automechaniker)	nach QV	CHF 4'200 / Mt.
		nach 5 Jahren Praxis	CHF 4'600 / Mt.
		nach 10 Jahren Praxis	CHF 5'200 / Mt.
c.	Automobil-Fachmann/-frau EFZ (eh. Automonteur)	nach QV	CHF 3'800 / Mt.
		nach 5 Jahren Praxis	CHF 4'200 / Mt.
		nach 10 Jahren Praxis	CHF 4'800 / Mt.
d.	Automobil-Assistent/-in EBA (eh. Servicemann / Fahrzeugwart)	nach QV	CHF 3'500 / Mt.
		nach 1 Jahr Praxis	CHF 3'600 / Mt.
		nach 2 Jahren Praxis	CHF 3'700 / Mt.
		nach 3 Jahren Praxis	CHF 3'800 / Mt.
		nach 4 Jahren Praxis	CHF 3'900 / Mt.
e.	Hilfsarbeiter	Mindestlohn	CHF 3'200 / Mt.
	pro Jahr Branchenpraxis (max. für 8 Jahre) zusätzlich		CHF 100 / Mt.

2 Die obigen Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit des Lohnes kann die Paritätische Berufskommission PBK angerufen werden.

Art. 2 Inkrafttreten

Die in Art. 1 festgelegten Mindestlöhne werden per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.